Verein Zürcher
Gemeinde- und
Verwaltungsfachleute

vzgv

Volkswirtschaftsdirektion
RR Carmen Walker Späh
Postfach
8090 Zürich

vernehmlassung.afm@vd.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle
Räffelstrasse 20
8045 Zürich
Telefon 044 388 71 88
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance
und Institut für Verwaltungs-
Management sind Partner-
Organisationen des VZGV

Zürich, 20. August 2025

Vernehmlassung zur StrG-Revision "Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen" – Stellungnahme VZGV

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Walker Späh
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 erhält der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zu den oben erwähnten Änderungen zu äussern. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Die vorgeschlagene Vorlage würde sowohl beim Kanton Zürich als auch bei den Gemeinden und Städten zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen. Dies hätte Mehrkosten, längere Bearbeitungszeiten und damit verzögerte Verfahren zur Folge. Obwohl die Vorlage auf den ersten Blick zweckmässig erscheint, wurde sie daher kritisch geprüft.

Das Gutachten von alt Bundesrichter Heinz Aemisegger und Titularprofessor Arnold Marti zur Genehmigungspflicht kommunaler Strassenbauprojekte im Kanton Zürich (abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/2022/09/220901a2.html) kommt zu einer anderen Schlussfolgerung als der Kanton Zürich. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf den künftigen Verwaltungsaufwand und die Verfahrensdauer ist die Vorlage aus unserer Sicht zurückzuweisen.

Nach Auffassung der Fachsektion Bau und Umwelt des VZGV legt das Gutachten schlüssig dar, dass eine kantonale Genehmigung für kommunale Strassenbauprojekte nicht erforderlich ist. Der Kanton prüft bereits vorgelagerte Planungsmassnahmen – wie kommunale Verkehrs- und Erschliessungspläne, Bau- und Niveaulinienpläne sowie Quartierpläne – auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung sowie den bundesrechtlichen Vorgaben. Eine zusätzliche Prüfung und Genehmigung von Projekten, die lediglich auf diesen Plänen basieren, sind daher nicht notwendig. Soweit sich der Kanton Zürich dieser Auslegung nicht anschliessen kann, ist Variante 1, welche sich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung beschränkt, in Betracht zu ziehen.

Zudem weist das Gutachten darauf hin, dass auch andere Kantone ähnlich wie bisher im Kanton Zürich verfahren. So sieht etwa der Kanton Aargau bei Gemeindestrassenprojekten keine Genehmigung durch eine kantonale Behörde vor.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Senn
Präsident Fachsektion Bau und Umwelt